Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Attenkirchen (Plakatierungsverordnung) vom 02.08.2018

Richtlinien und Vollzugshinweise zum Vollzug der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Attenkirchen (Plakatierungsverordnung)

A) Richtlinien

1. Wahlwerbung

1.1 Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

1.2 Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin und 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Gemeindezentrum in Attenkirchen, Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.

Die Anzahl der Anschläge bzw. Plakatständer darf für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 4 Stück
- für den Ortsteil Thalham: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

1.3 Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllMBl. 2013 S. 52, ber. S. 139) zu beachten.

1.4 Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung und eine Woche danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt.
Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

Zusätzlich zu der unter Punkt 1.2 festgelegten Anzahl darf die Anzahl der Anschläge für die nachfolgend genannten Orte pro Partei, Wählergruppe oder Kandidat betragen:

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 4 Stück
- für den Ortsteil Thalham: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

2. Ausstellung und Messen

Für Ausstellungen und Messen kann die Erlaubnis für Plakatwerbung nur erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über die Gemeinde bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

3. Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen

In der Gemeinde gastierende Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung von Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

4. Werbung für kulturelle Veranstaltungen (von nicht örtlichen Veranstaltern)

Für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Diavortrag, Theateraufführungen, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Gemeindegebiet veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.

5. Großwerbetafeln

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2 x 3 m) zum Zwecke der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Gemeinde aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

6. Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Die Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet mit folgender Anzahl hinweisen:

6.1 Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 4 Stück
- für den Ortsteil Thalham: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.2 Vereine, Gruppierungen und Organisationen aus den drei anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Zolling (Haag a. d. Amper, Wolfersdorf, Zolling)

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 4 Stück
- für den Ortsteil Thalham: max. je 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.3 Auswärtige Vereine, Gruppierungen und Organisationen

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

6.4 Großveranstaltungen von Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Für Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Vereinsjubiläen etc.) kann die Gemeinde auf Antrag zusätzliche Anschläge genehmigen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird wie folgt begrenzt:

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 8 Stück
- für den Ortsteil Thalham: max. je 4 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 2 Stück

7. Allgemeine Bestimmungen

a) Genehmigung

Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 2 bis 4 fallende Veranstaltungen wird wie folgt begrenzt:

- für den Hauptort Attenkirchen: max. 2 Stück
- für alle übrigen Ortsteile: max. je 1 Stück

Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatständer soll für die unter Punkt 2 bis 4 fallenden Veranstaltungen für max. 5 gleichzeitig zu bewerbende Veranstaltungen nicht übersteigen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.

Die Genehmigung zur Anbringung von Anschlägen bzw. zur Plakataufstellung ist mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde zu beantragen.

b) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-) Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müsse von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werde, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Die Befestigung an Lichtmasten ist nur im Bodenbereich zulässig. Untersagt ist die Anbringung von Plakatanschlägen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon, Strom- und Lichtmasten (als sog. Mastenhänger), Bäumen und Brückengeländern. Das Gelände der Friedhöfe, des Gemeindezentrums und des Kirchenvorplatzes in Attenkirchen sowie aller dorthin führenden Zuwege sind immer von Plakatwerbung freizuhalten. Außerdem ist die Plakataufstellung bzw die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell nicht zulässig.

c) Abbau

Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am fünften Werktag nach der Veranstaltung entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen, Sie sind von dem nach em Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde stellt für diese Tätigkeiten und die dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofes eine angemessene Auslagenerstattung in Rechnung.

d) Sonstiges

Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter im Hauptort Attenkirchen und im Ortsteil Thalham auf jedem genehmigten Plakat auf der Vorderseite am oberen rechten Eck einen speziellen Aufkleber der Gemeinde anzubringen.

B) Vollzugshinweise

1. Plakatanschläge können grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, soweit in der Verordnung nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch für die örtlichen Vereine und Verbände.

2. Nach der Antragstellung ist unter Berücksichtigung der o. g. Beschränkungen die Erlaubnis für den Plakatanschlag zu erteilen.

   Hierfür werden Erlaubnisgebühren in folgender Höhe erhoben:

- für Plakatständer bis zur Größe DIN A1	30,00 Euro (Gesamtgebühr)
- für Wahlwerbungen	gebührenfrei
- für örtliche und auswärtige Vereinswerbungen	gebührenfrei
- für örtliche Veranstaltungen, auch gewerbliche und solche von Nachbargemeinden	gebührenfrei

3. Von der Genehmigung erhält der gemeindliche Bauhof einen Abdruck, um die rechtmäßig aufgestellten Plakatierungen prüfen zu können. Über die Anzahl der genehmigten Plakate werden dem Antragsteller in entsprechender Anzahl farbige Aufkleber ausgehändigt, die auf den Plakaten sichtbar anzubringen sind.

4. Stellt das gemeindliche Bauhofpersonal fest, dass Plakatierungen ohne Genehmigung aufgestellt sind, wird hiervon die Verwaltung benachrichtigt unter Angabe des Veranstalters und der Art der Werbung und des Zeitaufwandes für die Abnahme der Plakatierung.

   Mit diesen Angaben wendet sich die Verwaltung an den Veranstalter und fordert innerhalb von zwei Tagen die Entfernung der unerlaubten Werbung, andernfalls sind hierfür die Kosten für die Beseitigung zu tragen.
   Als Aufwand wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich am Aufwand orientiert und je angefangene Stunde Arbeitszeit 45,00 Euro und für das eingesetzte Fahrzeug je angefangene Stunde 30,00 Euro beträgt.
   Beseitigte Plakate sind beim gemeindlichen Bauhof max. 14 Tage abholbereit zu lagern. Danach werden sie kostenpflichtig entsorgt.

Diese Richtlinien und Vollzugshinweise treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 02.08.2018

BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ZOLLING (S)

Hermann Lachner
Zweiter Bürgermeister